

SATZUNG

DER

JUNGEN OPERNFREUNDE MÜNCHEN E.V.

Stand: 12. Dezember 2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Opernfreunde München e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung aller jungen Menschen im Bereich des Theaters, vor allem an der Bayerischen Staatsoper. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Seminaren, Workshops und ähnlicher Lehr- und Informationsveranstaltungen. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck ausschließlich selbst und durch weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die volljährig sind, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen. Insbesondere Mitglieder ab Vollendung des 30. Lebensjahres können von dem Besuch von Veranstaltungen mit Altersbegrenzungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Opernhäuser ausgeschlossen sein.
- (2) Natürliche Personen nach der Vollendung des 35. Lebensjahres und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Ab der Vollendung des 30. Lebensjahres ist eine fördernde Mitgliedschaft bei dem Verein „Freunde des Nationaltheaters München e.V.“ anzuregen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein, vertreten durch den Vorstand, zu richten ist. Bei nur beschränkt geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen oder
 - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Dazu ist ein Antrag von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und unterschrieben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen.
- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der

Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung kann schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so löst dies keinen anteiligen Rückforderungsanspruch hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages aus.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit hierfür nicht gemäß § 12 Abs. 4 der Vorstand zuständig ist:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl des Rechnungsprüfers.

- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins wird durch einen Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind für sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail, erfolgende Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes und auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl seines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Vorstandswahlen werden grundsätzlich geheim abgehalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt, bei dem jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Vorstandsämter zu besetzen sind (Blockwahl). Für jeden Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichwertigen Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 34 BGB.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstands bestimmen die Leitung der Bayerischen Staatsoper sowie der Vorstand der „Freunde des Nationaltheaters München e.V.“ jeweils eine natürliche Person. Diese werden vom Vorstand als ständige Mitglieder mit ausschließlich beratender Funktion berufen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden können. Satzungsänderungen, die durch die Änderung der steuerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung notwendig werden, werden ebenfalls vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder sind darüber schriftlich zu informieren.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) die etwaige Befreiung von Mitgliedern von Leistungen und Pflichten jeder Art.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstands.

Die nicht ständigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der solchermaßen kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit Beendigung der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem der drei Vorstände einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich und mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Stimme des dritten Vorstandsmitglieds eingeholt werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, wenn er dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt. Der Vorstand bestimmt die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds; die Amtszeit soll jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Dem Kuratorium obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Es hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand soll das Kuratorium über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde des Nationaltheaters e.V. München“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i.S. von § 2 zu verwenden haben. Sollten die „Freunde des Nationaltheaters e.V. München“ in diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Bayerische Staatsoper.

München, den 12.12.2023